

prüfung des Bundes (UVPG) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 12. Juni 2006

**Die Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1337

## Satzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg über ein Bewertungsverfahren in den Fällen von § 16 Absatz 2 Nummer 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)

Vom 29. Oktober 2005

Der Hochschulrat hat am 2. Februar 2006 die folgende vom Hochschulsenat der Hochschule für bildende Künste Hamburg am 29. Oktober 2005 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 491), beschlossene „Satzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg über ein Bewertungsverfahren in den Fällen von § 16 Absatz 2 Nummer 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)“ gemäß § 84 Absatz 1 Nummer 3 HmbHG genehmigt:

### § 1

#### Bewertungsverfahren

Diese Satzung regelt das Bewertungsverfahren einer Professorin bzw. eines Professors, die beantragen, dass ihr Beamtenverhältnis bzw. Beschäftigungsverhältnis gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4 HmbHG in eines auf Lebenszeit bzw. unbefristet umgewandelt werden soll.

### § 2

#### Antragstellung

(1) Der Antrag gemäß § 1 ist schriftlich an das Präsidium zu richten, nachdem es die befristet beschäftigte Professorin bzw. den befristet beschäftigten Professor aufgefordert hat, zu erklären, ob eine Umwandlung in ein unbefristetes Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnis beantragt wird.

(2) Das Präsidium leitet den Antrag an den zuständigen Studiengang bzw. an den zuständigen Studienschwerpunkt zur Stellungnahme.

(3) Die folgenden Angaben müssen dem Antrag entweder schriftlich beigelegt werden, oder mündlich in dem zuständigen Studiengangsausschuss bzw. Studienschwerpunktsausschuss von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller vorgetragen werden:

1. Ausführungen zur eigenen Lehrform und Lehrpraxis,
2. Ausführungen zur Auffassung der eigenen Fachrichtung,
3. Einbindung, Mitwirkung und Kooperationsbereitschaft im Studiengang, Lehr- und Forschungsbereich oder Studienschwerpunkt,

4. Darlegung der eigenen künstlerischen/wissenschaftlichen Forschung (z. B. Ausstellungen, Publikationen und Veranstaltungen),

5. Mitwirkung an der akademischen Selbstverwaltung (z. B. Gremienmitarbeit, Studienberatung, Veranstaltungen/Projekte der Hochschule, Internationales usw.).

### § 3

#### Stellungnahmen

Der Studiengangsausschuss bzw. Studienschwerpunktsausschuss ist verpflichtet, die in § 2 Absatz 3 genannten Punkte des mündlichen oder schriftlichen Berichts der Antragstellerin/des Antragstellers zu diskutieren und zu bewerten. Der Studiengangsausschuss bzw. Studienschwerpunktsausschuss gibt in geheimer Abstimmung sein Votum ab. Ein Votum der Studierenden muss gesondert ausgewiesen werden.

### § 4

#### Verfahren im Hochschulsenat

Die bzw. der Vorsitzende des Studiengangsausschusses bzw. des Studienschwerpunktsausschusses gibt dem Hochschulsenat in nicht öffentlicher Sitzung einen inhaltlichen, mündlichen oder schriftlichen Bericht für die abschließende Wertung gemäß § 3 Absatz 1. Der Hochschulsenat wertet den Bericht aus und gibt dem Präsidium eine Empfehlung. Kommt es im Hochschulsenat zu einem gegenüber dem Studiengangsausschuss bzw. dem Studienschwerpunktsausschuss abweichendem Votum, wird innerhalb der folgenden vier Wochen eine Sondersitzung des Hochschulsenats anberaumt, in der die Mitglieder des Hochschulsenats wie des Studiengangsausschusses bzw. Studienschwerpunktsausschusses durch eine Aussprache ein einvernehmliches Votum herbeizuführen versuchen. An dieser Sitzung muss das Präsidium teilnehmen.

### § 5

#### Entscheidung des Präsidiums

(1) Das Präsidium entscheidet auf Basis der Empfehlungen des Studiengangsausschusses bzw. Studienschwerpunktsausschusses und des Hochschulsenats.

(2) Sollte das Präsidium anders entscheiden als eines der Gremien oder als beide Gremien, muss es in nicht öffentlicher Sitzung mit Vertretern des Studiengangsausschusses bzw. Studienschwerpunktsausschusses und des Hochschulsenats versuchen, durch eine Aussprache zu einer einvernehmlichen Entscheidung zu kommen.

(3) Das Präsidium teilt dem Hochschulsenat und dem Studiengangsausschuss bzw. Studienschwerpunktsausschuss und dem/der Antragssteller/in umgehend seine Entscheidung mit.

### § 6

#### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 29. Oktober 2005

**Hochschule für bildende Künste Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1338